

Was kostet das Ombudsverfahren?

Das Verfahren ist kostenlos. Anfallende Ausgaben, wie z.B. Fahrtkosten, können nicht erstattet werden.

Wer sind die Ombudspersonen?

Die Ombudspersonen sind Persönlichkeiten aus dem Bereich der Pflege, die langjährige Erfahrung in der Ausbildung, Konfliktlösungen und Führung haben sowie über pflegefachliche Expertise verfügen. Sie sind ehrenamtlich tätig und neutral.

Wie kann die Ombudsstelle erreicht werden?

Die Ombudsstelle ist über die Geschäftsstelle zu erreichen.

Bezirksregierung Münster | Dezernat 12.5 |
Ombudsstelle für die Pflegeberufeausbildung |
Domplatz 1 – 3 | 48143 Münster

Ansprechpartner/in

Helmut Gorny

Tel.: 0251 411-5506

Nicole Stegemann

Tel.: 0251 411-1190

E-Mail:

ombudsstelle-pflbg@brms.nrw.de

Ausführliche Informationen finden Auszubildende außerdem auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster

www.brms.nrw.de/go/ombudsstelle

Ombudsstelle in der Pflegeberufeausbildung





Ombudsstelle in der Pflegeberufausbildung in Nordrhein-Westfalen

Unterschiedliche Auffassungen, Missverständnisse und Meinungsverschiedenheiten in der Ausbildung können immer mal zu Differenzen zwischen Auszubildenden und Arbeitgebern führen. Dies kann Überforderung, Ausgrenzung und manchmal auch unzureichende Ausbildungsqualität zur Folge haben.

Meistens versuchen die Beteiligten, die Dinge selbst zu klären und wieder ins Lot zu bringen. Manchmal aber ist es hilfreich, wenn eine neutrale Person einen Blick auf die Problemlage wirft und bei einer Lösung unterstützt. Hierzu wurde vom Land NRW die Ombudsstelle eingerichtet. Ehrenamtliche Ombudspersonen mit langjähriger Erfahrung im Bereich der Pflege helfen, die Streitigkeit zu schlichten.

Was ist die Ombudsstelle?

Die Ombudsstelle ist eine außergerichtliche, unabhängige und unparteiische Schlichtungsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und dem Träger der praktischen Ausbildung, an die sich Auszubildende in der Pflege wenden können, wenn sie diese nicht aus eigener Kraft lösen können.

Wer kann sich an die Ombudsstelle wenden?

Auszubildende, die eine Pflegeausbildung ab dem 1. Januar 2020 begonnen haben, können sich an die Ombudsstelle wenden, wenn sie ihren Ausbildungsvertrag mit einem Träger abgeschlossen haben, dessen Sitz in NRW ist. Dies gilt auch, wenn einzelne Praxiseinsätze in Einrichtungen in anderen Bundesländern erfolgen

Die Schlichtungsstelle kann nur angerufen werden, wenn noch kein Arbeitsgerichtsverfahren läuft.

Wie läuft ein Ombudsverfahren ab?

Zuerst nimmt die/der Auszubildende schriftlich, per E-Mail oder telefonisch Kontakt mit der Geschäftsstelle der Ombudsstelle bei der Bezirksregierung Münster auf. Die Geschäftsstelle macht sich ein erstes Bild vom Sachverhalt und informiert die Ombudsperson.

Die Ombudsperson spricht zunächst mit der/dem Auszubildenden und nimmt ggf. Kontakt zu weiteren Personen auf, wenn die Auszubildenden damit einverstanden sind. Anschließend kann ein gemeinsames Schlichtungsgespräch mit allen Beteiligten durchgeführt werden.

Welchen Einfluss hat die Ombudsperson?

Die Ombudsperson ist beratend tätig und gibt Empfehlungen ab, wie die Situation gelöst werden könnte. Am besten ist es, wenn alle Beteiligten gemeinsam eine Lösung entwickeln. Die Empfehlungen haben keine bindende Wirkung – sie können aber müssen nicht umgesetzt werden.

Was passiert mit den Informationen?

Alle eingehenden Fragen und Sachverhalte werden vertraulich behandelt. Alles, was Auszubildende mit der Ombudsperson besprechen, bleibt unter vier Augen. Weitere Personen (wie z. B. Ausbilder/innen, Pflegedienstleiter/innen und Praxisanleiter/innen) oder andere Einrichtungen werden nur dann einbezogen, wenn die Auszubildenden damit ausdrücklich einverstanden sind.

WICHTIG

Die Ombudsstelle ist für Auszubildende zuständig, die ihre Ausbildung ab dem 1. Januar 2020 begonnen haben.